

TraumaNetzwerk DGU®

Hinweise zu Kooperationsverträgen

Falls ein Krankenhaus nicht alle der im Weißbuch Schwerverletzten-Versorgung (in seiner aktuell gültigen Fassung) geforderten Fachdisziplinen als Hauptabteilung hat, muss die Anwesenheit eines Facharztes der betreffenden Disziplin über einen Kooperationsvertrag geregelt werden.

Es gibt zwei Arten von Kooperationsverträgen:

1) Konsiliarvertrag:

- Akut- und Weiterbehandlung vor Ort
- notwendige strukturelle Ressourcen für operative Versorgung und intensivmedizinische Betreuung müssen vorhanden sein
- Anwesenheit eines in der Notfallversorgung seines Faches kompetenten Facharztes innerhalb von maximal 30 Minuten
- Sicherstellung der Rufbereitschaft 24/7
- kooperierende Klinik muss mindestens in der gleichen Traumastufe bescheinigt sein

2) Verlegungsvertrag:

- Weiterbehandlung in einer anderen Klinik
- notwendige strukturelle Ressourcen für operative Versorgung und intensivmedizinische Betreuung müssen in der Verlegungsklinik vorhanden sein
- Garantie der zeitnahen Übernahme von Patienten 24/7
- Transportweg des Patienten von maximal 30 Minuten
- zusätzlich muss telemedizinische Kooperation bestehen
- kooperierende Klinik muss mindestens in der gleichen Traumastufe bescheinigt sein

TraumaNetzwerk DGU[®]

Hinweise zu Kooperationsverträgen

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der Kooperation mit einer Belegarztpraxis mit eigenen Betten in der jeweiligen Klinik:

- mindestens 3 Fachärzte der benötigten Disziplin
- Anwesenheit eines in der Notfallversorgung seines Faches kompetenten Facharztes innerhalb von maximal 30 Minuten
- Sicherstellung der Rufbereitschaft 24/7
- Akut- und Weiterbehandlung vor Ort

Folgende Inhalte müssen in einem Kooperationsvertrag geregelt werden:

- Vertragsparteien
- Kooperationsgrund
- Inhalte der Kooperation:
 - Definition des Leistungsumfangs in Konsiliarverträgen
 - Leistungsumfang bei Verlegungsverträgen
- Verpflichtung zur Unterrichtung des TraumaZentrums durch den Kooperationspartner, sollte die vereinbarte Leistung (Konsil oder Verlegung) aus einem wichtigen Grund nicht möglich sein
- Unterschriften der Geschäftsführer und Klinikdirektoren

Grundsätzlich ist es sinnvoll, in Kooperationsverträgen auch die folgenden Punkte zu regeln:

- Vergütung und Abrechnung
- Kündigungsfristen

TraumaNetzwerk DGU[®]

Hinweise zu Kooperationsverträgen

Im Folgenden finden Sie konkrete Vorgaben für regionale und überregionale TraumaZentren.

Vorgaben für regionale TraumaZentren (RTZ):

- Kooperationsverträge können für folgende Disziplinen bzw. fehlende Fachabteilungen in der Klinik geschlossen werden:
 - Neurochirurgie
 - Gefäßchirurgie
- Folgende Kooperationen können zur Anwendung kommen:
 - Konsiliarvertrag mit einem anderen TraumaZentrum (RTZ oder ÜTZ)
 - Kooperation mit einer Belegarztpraxis
 - Verlegungsvertrag mit einem anderen TraumaZentrum (RTZ oder ÜTZ)

Vorgaben für überregionale TraumaZentren (ÜTZ):

Grundsätzlich müssen alle Disziplinen vor Ort sein. In **Ausnahmefällen** können wie folgt Kooperationsverträge geschlossen werden:

- Sollte eine der folgenden Disziplinen fehlen, muss ein Konsiliarvertrag (oder Kooperation mit einer Belegarztpraxis) geschlossen werden:
 - Thorax- oder Herzchirurgie
 - Augenheilkunde
 - Urologie
 - HNO/MKG
- Fehlen die folgenden Disziplinen, ist ein Konsiliarvertrag wünschenswert:
 - Gynäkologie
 - Plastische Chirurgie
 - Handchirurgie
 - Kinderchirurgie/Pädiatrie
- Eine Kooperation über einen Verlegungsvertrag ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. ECMO) möglich.